



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.04.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017/ Nr. 4), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/ 2019 das Studium im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang Erziehungswissenschaft werden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie unterschiedlicher pädagogischer Professionsbereiche vermittelt. Die Studierenden erwerben dabei ein grundlegendes Verständnis erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen und Denkansätze sowie erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden dazu befähigt werden, pädagogische

Probleme zu erkennen und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Darüber hinaus bilden die professionellen Studienanteile die Möglichkeit, grundlegende und vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sozialpädagogik zu erwerben und in diesem Zusammenhang pädagogische Handlungskompetenzen aufzubauen. Ergänzt wird dies durch Kenntnisse im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Rehabilitationspädagogik. Durch die Kombination dieser Wissens- und Kompetenzbereiche sollen die Studierenden auf ihre künftigen Tätigkeiten und Aufgaben im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesen oder in einem weiterqualifizierenden Studiengang vorbereitet werden.

(2) Der Studiengang bildet damit die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen, erwachsenenbildnerischen sowie gesundheits- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern ebenso wie für eine Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudiengang.

§ 3 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät III der akademische Grad des Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberater*innen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät III statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Wahlpflichtmodule sowie die Anteile der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 20 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Das Modul besteht aus einem 12-wöchigen Praktikum sowie einer vor- und einer nachbereitenden Lehrveranstaltung. Das Praktikum kann auch in zwei Phasen abgeleistet werden, wobei die erste Phase mindestens 6 Wochen umfassen soll.
- (3) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Bei einer Teilung des Praktikums in zwei Phasen ist ein Praktikumsbericht über die erste Phase zu verfassen.
- (4) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können – abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
 - a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
 - b. Übungen: dienen der Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende fachwissenschaftliche Zusammenhänge und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 - c. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
 - d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
 - e. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
 - f. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.
- (2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung auch miteinander kombiniert werden.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen festgelegt.
- (2) Formen von Modulleistungen sind:

- a) Klausur: eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind (1 –2 Stunden);
- b) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (1 – 2 Stunden);
- c) Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten und kann auch in Form eines Kolloquiums abgehalten werden;
- d) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die als Papierausdruck einzureichen ist;
- e) Praktikumsbericht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
- f) Sitzungsprotokolle: eine ausführliche wissenschaftlich kommentierte inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
- g) Exposé (5 -7 Seiten);
- h) Bachelor-Arbeit: Näheres hierzu § 12.

(3) Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der in der Regel auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- b) Gruppenarbeiten: dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich verantwortlichen Person vorgenommen;
- c) Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
- d) Projektbericht;
- e) Diskussionsleitung;
- f) Sitzungsmoderation;
- g) Bearbeitungen von Übungsaufgaben.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreter*innen der Institute für Pädagogik und Rehabilitationspädagogik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III zu bestätigen ist (§ 17 Abs. 1 RStPOBM). Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professor*innen, einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in und einer studentischen Vertreter*in. Die leitende Person des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört ohne Stimmrecht dem Prüfungsausschuss an. Sie kann sich vertreten lassen.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

- (2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten aufweisen.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Leistungspunkten nachweist.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die studierende Person fügt der Bachelor-Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (6) Die studierende Person fügt der Bachelor-Arbeit eine digitale Fassung ihrer Arbeit (beschriftete CD oder alternative Datenträger) hinzu.
- (7) Die Bachelor-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüfer*in soll die Themensteller*in sein; die zweite Prüfer*in bestimmt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 21 ABStPOBM).

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 11.04.2018; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.06.2018.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft 180 Leistungspunkte eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/ 2019 das Studium im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft 180 Leistungspunkte aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/ 2019 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.10.2007 (ABl. 2008/ Nr. 3), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2014 (ABl. 2014/ 7) außer Kraft.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der bei der Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung, spätestens bis Ende des Sommersemesters 2019, zu wiederholen.

Halle (Saale), 18. Juni 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage (gemäß § 7)
Studiengangübersicht B.A. Erziehungswissenschaft (180 LP):

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
PDG.04804.	A: EVA - Einführung in die Erziehungswissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Sitzungsprotokoll oder Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	-	1.
PDG.04802.	B1: Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten (FSQ-Modul)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	-	1.
PDG.04806.	B2: Einführung in wissenschaftliches Schreiben (FSQ-Modul)	Nein	2	5	Nein	Nein	Exposé	-	6.
PDG.04795.	D1: Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder mündl. Prüfung	10/105	2. und 3.
PDG.04799.	D2: Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/105	5. und 6.

PDG.04816.	E: Recht, Verwaltung und Organisation (BA 180)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/105	2. und 3.
PDG.04798.	F1: Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder Klausur	-	4.
PDG.04815.	F2: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder mündl. Prüfung	-	2. und 3.
PDG.04833.	G1: Sozialpädagogische Grundlagen, Probleme und Perspektiven (BA180)	Nein	10	15	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder Klausur	15/105	1. und 2.
PDG.04834.	G2: Organisation, Intervention und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit (BA180)	Nein	10	15	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder Klausur	15/105	4. und 5.
PDG.04814.	H:	Nein	10	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/105	2. und 3.

	Erwachsenenbildung/Weiterbildung (BA 180)						oder mündl. Prüfung oder Klausur		
RPD.04829.	I: Theorien und Handlungsfelder der Rehabilitationspädagogik (BA 180)	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	-	1. und 2.
PDG.04805.	K: Praktikum (BA 180)	Nein	4	20	Ja	Nein	Praktikumsbericht	-	4. und 5.
PDG.04808.	L: Bachelorarbeit (BA 180 Erziehungswissenschaft)	Ja	0	10	Nein	Nein	Abschlussarbeit	10/105	6.
Allgemeine Erziehungswissenschaft (Alle Module müssen studiert werden. Von den drei benoteten Modulleistungen fließen die beiden besten Noten in die Gesamtnote ein.)									
PDG.04803.	C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder Klausur	10/105 oder 0/105	2. und 3.
PDG.04796.	C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder Klausur	10/105 oder 0/105	4. und 5.
PDG.04801.	C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder	10/105 oder 0/105	5. und 6.

							Klausur		
ASQ Module									
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	1.
	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/105	6.